

ENTWURF

Konzession für die SRG SSR idée suisse

(Konzession SRG)

Änderung vom xx. xxxxx 2013

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

I

Die Konzession SRG vom 28. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 (letzter Satz)

Die SRG kann mit Bewilligung des BAKOM Veranstaltungen, deren Dauer innerhalb eines Jahres höchstens 30 Tage beträgt, und befristete Versuche mit neuen Technologien durchführen. Die Zahl der Kurzveranstaltungen wird für die SRG auf 16 Bewilligungen pro Jahr begrenzt.

Art. 9 Abs. 1^{bis} und 2 (erster Satz)

^{1bis} Sie kann politische und wirtschaftliche Ereignisse originär über das Internet verbreiten.

² Andere originäre Verbreitungen sind dem BAKOM mindestens einen Monat im Voraus zu melden.

Art. 10 Abs. 2

² Für Sendungen, die über das Archiv abgespeichert oder auf Datenträgern zugänglich gemacht werden, kann sie für die nicht kommerzielle Nutzung kostendeckende Beiträge und für die kommerzielle Nutzung Marktpreise verlangen.

Art. 13 Online-Angebote

¹ Schwerpunkt der Online-Angebote bilden audio- und audiovisuelle Inhalte.

² Multimediale Inhalte mit Sendungsbezug weisen einen zeitlich und thematisch direkten Bezug zu einzelnen Sendungen auf. Bei Textbeiträgen ist der Bezug zu Sendungen konkret auszuweisen.

³ Bei multimedialen Inhalten ohne Sendungsbezug sind Textbeiträge in den Sparten News, Sport und Regionales/Lokales auf höchstens 1000 Zeichen zu beschränken.

⁴ 66 Prozent der Textbeiträge, die nicht älter sind als 30 Tage, sind mit audio- und/oder audiovisuellen Inhalten verknüpft.

⁵ Marktplätze sowie Spiele und Publikumsforen mit eigenständiger Bedeutung dürfen nicht angeboten werden.

⁶ Links zu Online-Angeboten Dritter werden ausschliesslich nach redaktionellen Kriterien vorgenommen und dürfen nicht kommerzialisiert werden.

⁷ Im Online-Angebot ist Eigenwerbung erlaubt, sofern sie überwiegend der Publikumsbindung dient. Die Nennung von publizistischen Partnerinnen oder Partnern bei Koproduktionen gilt nicht als Sponsoring. Eigenständige Angebote mit Informationen zu Basiswissen und mit Bezug zu bildenden Sendungen, die mit nicht gewinnorientierten Dritten hergestellt werden, können gesponsert werden und Werbung enthalten; die Werbe- und Sponsoring-Bestimmungen des RTVG und der RTVV gelten sinngemäss.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Bern,

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident

Xxxx Xxxxx
Die Bundeskanzlerin

Corina Casanova